

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2016

der

HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

5020 Salzburg , Kaigasse 28 - 30

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Angaben über die rechtlichen Verhältnisse	2
3. Stellungnahme zur Buchführung und zum Jahresabschluss	3
4. Stellungnahme zur Haushaltsführung	3
5. Prüfvermerk	5

Anlagen

Bilanz zum 30. Juni 2016 (detailliert)	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 (detailliert)	2
Anhang	3
Anlagenspiegel	4
Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	6

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Vorsitzende, Frau Wiebke Fischbach, und das Wirtschaftsreferat der

HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

haben uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2016 gemäß den Bestimmungen des § 40 (3) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) zu prüfen.

Wir haben die Prüfung im Dezember 2016 in unseren Kanzleiräumlichkeiten durchgeführt. Die Prüfung wurde mit dem Datum des Berichtes materiell abgeschlossen.

Als Unterlagen dienten uns der von dem Wirtschaftsreferenten mit Unterstützung der Buchhalterin erstellte und vom der Vorsitzenden gegengezeichnete Jahresabschluss, die über eine Standardsoftware geführte Anlagenbuchhaltung, die Belegsammlung und übrigen Aufzeichnungen der Körperschaft, Kassenbücher, Bankauszüge, die Buchhaltung, die Personalkonten und das Inventarverzeichnis. Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns von den Auftraggebern übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Die erforderlichen Auskünfte wurden uns im Berichtsjahr vom Wirtschaftsreferenten, Herrn Gerald Lindner, sowie von der Buchhalterin der HochschülerInnenschaft, Frau Margit Lackinger, in bereitwilliger Weise erteilt.

Die Prüfung ist darauf ausgerichtet, der Buchführung und dem Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg einen Prüfvermerk zu erteilen, ob der Jahresabschluss den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission entspricht. Die Prüfungshandlungen sind auf die Kontrolle der Einhaltung jener Vorschriften des HSG 1998 sowie der Richtlinien der Kontrollkommission gerichtet, die sich mit den Buchführungspflichten, den Aufzeichnungspflichten, der Führung des Anlagenverzeichnisses sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befassen. Eine Prüfung der Gebarung im Hinblick auf die Wahrhaftigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit war nicht Gegenstand dieses Auftrages.

Das Wirtschaftsreferat hat zum vorliegenden Jahresabschluss zum 30. Juni 2016 eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und somit bestätigt, dass im vorliegenden Jahresabschluss alle ausgewiesenen Vermögensteile und Schulden vollständig erfasst wurden.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe vom 8. 3. 2000 idF vom 21. 2. 2011 (AAB laut Anlage), sowie in analoger Anwendung die Bestimmungen des § 275 Abs. 2 UGB in Verbindung mit § 906 Abs. 6 UGB maßgebend.

2. Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, der die an dieser Hochschule inskribierten Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft angehören. Rechtsgrundlage ist das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014 (BGBl. I Nr. 45/2014).

Die Organe der HochschülerInnenschaft im Berichtszeitraum sind:

<u>Vorsitzender:</u>	Frau Katharina Obenholzner	(10. 11. 2014 - 12. 11. 2015)
	Frau Ivana Ristic	(12. 11. 2015 - 4. 4. 2016)
	Herr Paul Oblasser	(4. 4. 2016 - 7. 12. 2016)
	Frau Ivana Ristic	(7. 12. 2016 - 13. 1. 2017)
	Frau Wiebke Fischbach	(ab 13. 1. 2017)
<u>Wirtschaftsreferent:</u>	Frau Janine Heinz	(1. 3. 2014 - 28. 10. 2015)
	Frau Jessica Walberer	(12. 11. 2015 - 11. 4. 2016)
	Herr Gerald Lindner	(ab 11. 4. 2016)

3. Stellungnahme zur Buchführung und zum Jahresabschluss

Die Buchführung erfolgt in Form einer doppelten Buchhaltung. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchhaltung abgeleitet. Die Buchhaltung wird von der HochschülerInnenschaft auf dem EDV-System „BMD“ abgewickelt. Die Belege sind nach systematischen und chronologischen Kriterien abgelegt, erläutern die Geschäftsfälle ausreichend und sind nach dem vorgeschriebenen Kontenrahmen verbucht.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurden die §§ 201 ff UGB sinngemäß beachtet. Für erkennbare Risiken wurde durch entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen ausreichend vorgesorgt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2016 wurde uns vom Wirtschaftsreferat und der Vorsitzenden durch eine auf den 23. 1. 2017 lautende Vollständigkeitserklärung bestätigt.

4. Stellungnahme zur Haushaltsführung

Ein im Sinne der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 HSG 2014 erstellter Jahresvoranschlag für das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 liegt vor.

Ein entsprechend den Richtlinien für die Budgetierung und den Jahresabschluss vorgesehener Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen des Wirtschaftsjahres 2015/2016 wurde angestellt.

Eine Prüfung der Ist- und Budgetansätze ergab folgende Feststellungen:

- 1.) Die Abrechnung der HörerInnenbeiträge lt. Studienbeitragsverteilung ergab höhere Einnahmen als budgetiert.
- 2.) Budgetüberschreitungen in Höhe von mehr als 20 % des Voranschlages liegen bei folgenden Referaten vor:
 - a.) Bildungspolitik: Aufwandsentschädigungen
 - b.) Referat für Kulturelle Angelegenheiten, Gesellschaftspolitik und Menschenrechte
 - c.) Referat für Presse
 - d.) Sonstiger Sachaufwand UV: Sachaufwand (Weihnachtsfest für Studenten)
- 3.) Die übrigen Ausgaben bewegen sich im Rahmen des Jahresvoranschlages.

Dazu die Stellungnahme des Wirtschaftsreferenten Johann Lindner:

ad 2a.) Referat für Bildungspolitik:

Die Aufwandsentschädigungen im Bereich Bildungspolitik liegen deutlich über den budgetierten Werten, da die Buchhaltung Aufwandsentschädigungen, die im Budget als Aufwände des Beratungszentrums ausgewiesen sind, dem Referat für Bildungspolitik zugeordnet hat (€ 14.337,03). Die tatsächliche Budgetabweichung ist daher entsprechend geringer.

Der Budgettopf „Studienführerin, Tutoriumsprojekt, Erstsemestrigen & MaturantInnenberatung“ wurde zwar überschritten, ein Betrag von € 20.000,- wurde jedoch von der Universität Salzburg übernommen (siehe Konten 5231 und 5233). Von der Bundesvertretung werden die Aufwendungen für die Konten 5230, 5232 und 5250 gänzlich erstattet.

ad 2b.) Referat für Kulturelle Angelegenheiten, Gesellschaftspolitik und Menschenrechte:

Dieses Referat bestand vormals aus 2 Referaten (Kulturreferat und Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte). Diese Umstellung wurde jedoch noch nicht im Jahresbudget 2015/16, sondern erst im Jahresbudget 2016/17 berücksichtigt. Die tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2015/16 beziehen sich aber bereits auf beide Referate.

ad 2c.) Referat für Presse:

Die Kosten im Pressereferat sind von der Anzahl der Aussendungen, die dieses Referat erstellt, abhängig. In den Vorjahren wurden weniger Aussendungen gedruckt, im Wirtschaftsjahr 2015/16 wurden deutlich mehr Aussendungen als in den Vorjahren gedruckt, was zu einer Überschreitung des Budgetpostens führte. Die Anzahl der Aussendungen hängt von den einzelnen Personen in den jeweiligen Referaten ab und ist daher schwer zu planen.

ad 2d.) Sonstiger Sachaufwand UV:

Hier wurde das Budget des Kontos 6000 „Sonstiger Verwaltungsaufwand, Anschaffungen Infrastruktur“ wesentlich überzogen: Dieses Konto enthält Kosten für die ÖH Weihnachtsfeier, Büromaterialien und nicht einzeln zuordenbare Ausgaben. Bestimmte Aufwendungen können jedoch mit der Universität Salzburg rückgerechnet werden, sodaß nach Abzug der Aufwandsvergütungen die gesamten Ausgaben des Wirtschaftsjahres 2015/2016 unter den gesamten budgetierten Werten liegen.

Der Zahlungsverkehr erfolgte fast ausschließlich bargeldlos über die Bankkonten der Körperschaft. Bei Führung der Handkassen wurden die Kassenführungsrichtlinien entsprechend berücksichtigt.

5. Prüfvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg für das Geschäftsjahr vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2016 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30.06.2016, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30.06.2016 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der/die WirtschaftsreferentIn hat gemäß § 40 Abs 3 HSG 2014 jährlich einen schriftlichen Jahresabschluss aufzustellen, der vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

Die gesetzlichen Vertreter der HochschülerInnenschaft sind damit für die Buchführung sowie den Inhalt des Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des HSG, den Richtlinien der Kontrollkommission sowie analog den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems unter Berücksichtigung der Richtlinien der Kontrollkommission, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Prüfers und Beschreibung von Art und Umfang der Prüfung gem. §40 Abs 3 HSG 2014

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter analoger Anwendung der in Österreich geltenden unternehmensrechtlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Landesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht

jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Körperschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung, ob der Jahresabschluss den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission entspricht, soweit sich diese mit den Buchführungspflichten, den Aufzeichnungspflichten, der Führung des Anlagenverzeichnisses sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befassen, und beinhaltet auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfvermerk

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission, soweit sich diese mit den Buchführungspflichten, den Aufzeichnungspflichten, der Führung des Anlagenverzeichnisses und der Aufstellung des Jahresabschlusses befassen. Der Jahresabschluss vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg zum 30.06.2016 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das Geschäftsjahr vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2016 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Salzburg, am 23. Jänner 2017

MPD Wirtschaftsprüfungs-GmbH & CoKG
MPD Wirtschaftsprüfungs-GmbH

Dr. Johannes Pira
beeideter Wirtschaftsprüfer

Aktiva	30.06.2016	30.06.2015	Passiva	30.06.2016	30.06.2015
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Reinvermögen		
1. Software	0,01	0,01	Reinvermögen 1. 7.	583.312,70	581.343,88
II. Sachanlagen			Gebarungszugang laufende Periode	47.254,29	1.968,82
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung				630.566,99	583.312,70
Betriebsausstattung	416,55	1.154,60			
BETR.GESCH.BÜROAUSSTATTUNG	850,50	0,00	B. Rückstellungen		
	1.267,05	1.154,60	1. Rückstellungen für Abfertigungen		
	1.267,06	1.154,61	Rückstellung für Abfertigungen	30.241,78	25.294,33
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Rückstellung Jahresabschlussprüfung	5.600,00	5.400,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			Rückstellung Uni-Press	15.000,00	0,00
Forderungen	76.558,66	65.058,69	Rückstellung Urlaubsansprüche	2.098,28	6.111,83
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				22.698,28	11.511,83
Kautionen	330,34	300,34		52.940,06	36.806,16
Kautionen	109,01	109,01	C. Verbindlichkeiten		
Forderungen Sparbuchzinsen	191,80	182,87	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verrechnung Mensenbons	17.438,49	26.324,84	Verbindlichkeiten	60.241,22	58.298,45
Verrechnung Universitätsdirektion	25.566,00	15.020,00	2. sonstige Verbindlichkeiten		
	43.635,64	41.937,06	Verr.Kto. Löhne und Gehälter	14,53	14,53
	120.194,30	106.995,75	Verrechnungskonto Gebietskrankenkasse	0,00	4.356,44
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			So.Verbindlichkeiten Finanzamt	0,00	1.276,94
Kassa Sekretariat	0,78	28,78	Verr.Projekt Kosovo, M.Hager	10.473,21	10.473,21
Kassa Finanzreferat	29,73	469,84		10.487,74	16.121,12
Bank Austria 843 138 833	184.631,60	138.051,24		70.728,96	74.419,57
Bank Austria 843 138 833/01	9,95	9,95	D. Rechnungsabgrenzungsposten		
Bank Austria 843 138 833/03	66.935,77	66.883,31	Passive Rechnungsabgrenzung	13.230,00	13.230,00
Bank Austria 843138833/10 Kulturref	10.475,76	10.478,48			
Sparbuch Hypo	48.050,58	47.882,79			
Sparbuch neu Bank Austria	257.075,19	256.851,07			
Hypo Salzburg	78.795,29	78.962,61			
	646.004,65	599.618,07			
	766.198,95	706.613,82	Summe Passiva	767.466,01	707.768,43
Summe Aktiva	767.466,01	707.768,43			

	2015/2016	2014/2015
1. Umsatzerlöse		
Erlöse		
Erlöse Studienführerin	0,00	150,00
Erlöse Maturantenberatung BV Wien	33.251,32	29.900,00
Erlöse Kopierverrechnung	0,00	186,00
Erlöse div. Kooperationsvertr.	600,00	175,00
Erlöse Presse	1.700,00	2.400,00
Erlöse Verrechnung Aktionen	20.000,00	20.000,00
Sonstige Erträge	397,78	1.657,93
HörerInnenbeiträge	491.547,70	470.433,75
Verwaltungspauschale	26.460,00	26.460,00
Erlöse div. Feste	0,00	1.859,65
	573.956,80	553.222,33
2. Aufwendungen für Fakultätsvertretungen und Studienvertretungen		
a) Geisteswissenschaften		
SA Geisteswissenschaften	3.170,23	11.883,47
Doktoratstud. Nawi	496,65	370,80
Altertumswissenschaften	2.084,34	1.865,23
Anglistik	4.945,83	4.004,12
Germanistik	5.403,59	5.280,97
Geschichte	5.886,35	3.625,66
Klassische Philologie	770,58	1.386,54
Kunstgeschichte	113,59	2.251,70
Musikwissenschaften	1.296,02	861,21
Pädagogik	5.702,96	5.009,98
Philosophie	2.687,12	3.024,73
Politikwissenschaft	2.209,48	3.860,17
PPP	1.542,65	3.679,33
Publizistik	4.908,57	4.629,05
Romanistik	3.449,65	4.747,19
Slawistik	2.220,49	1.666,93
Soziologie	3.005,77	3.378,58
Sportwissenschaft	4.285,65	4.534,74
Sprachwissenschaft	838,30	699,59
Physik	2.493,45	2.507,16
AE Geisteswissenschaften	1.360,00	2.110,00
	58.871,27	71.377,15
b) Rechtswissenschaften		
SA Juridische	8.645,96	8.043,88
Recht und Wirtschaft	7.479,95	8.013,71
Rechtswissenschaften	8.442,54	9.207,82
European Union Studies	1.656,80	426,55
Ingenieurwissenschaften	2.831,95	2.080,04
AE Juridische	1.190,00	1.720,00
	30.247,20	29.492,00
c) Theologie		
SA Theologie	5.327,00	1.505,31
Theologie	1.955,55	2.893,90
Heime Wohnen u.Sport	412,81	0,00
	7.695,36	4.399,21
d) Naturwissenschaften		
SA Naturwissenschaften	9.989,14	3.810,58
Molekulare Biologie	2.067,80	1.151,83
Biologie	1.443,56	1.091,98
Computerwissenschaft	1.957,16	2.144,45
Erdwissenschaften	2.534,08	3.255,68
Geographie	5.050,78	4.634,63

	2015/2016	2014/2015
Mathematik	2.825,79	2.084,79
Psychologie	5.345,52	5.306,05
	<u>31.213,83</u>	<u>23.479,99</u>
	128.027,66	128.748,35

3. Personalaufwand

a) Gehälter		
Gehälter, Sozialaufwand	61.747,17	57.049,14
DV geringf. Angestellte ÖH	174,36	174,36
Dotierung Rückstellung nicht konsumierter Urlaub	0,00	1.086,00
Verw. RSt n. kons. Urlaub Ang.	-4.013,55	0,00
	<u>57.907,98</u>	<u>58.309,50</u>
b) Aufwendungen für Abfertigungen		
Dot. Abfertigungsrückstellung	4.947,45	3.443,48
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
Sozialversicherung Geb.KK	32.105,00	29.755,59
Lohnabgaben	11.975,08	10.852,79
	<u>44.080,08</u>	<u>40.608,38</u>
	106.935,51	102.361,36

4. Abschreibungen

a) auf Sachanlagen		
Planmässige AFA für Sachanlagen	832,55	794,78

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
Abgaben	9,23	9,17
b) übrige		
Betriebs- und Verwaltungsaufwand		
Inskriptionsberatungen	5.662,97	5.351,32
Inskr. Beratung FVen STR Ver	15.508,21	6.637,60
Inskr. Berat. Stud.Ref.	9.782,91	11.536,08
Maturantinnenberatung	1.536,93	2,60
Studienber. /BIM	1.509,25	450,00
Div. Beratungen	0,00	60,00
Verwaltung	13.229,27	6.211,61
Universitätsvertretungs-Reisekosten	256,70	132,40
Post, Porto Universitätsvertretung	315,89	0,00
Porto lt. Aufstellung	381,02	370,15
Telefon, Fax Universitätsvertretung	810,55	169,97
ÖH.Seminar f. Fortbildung	1.411,40	555,86
Wahlaufwand	857,32	5.744,79
Home-Page	8.865,32	12.692,38
Jahresabschluss	639,48	0,00
Rechtskosten	560,00	360,00
Versicherungen	981,09	531,17
Kontoführung	1.510,63	1.434,59
Beratungszentrum	3.820,02	3.203,03
APA Pressespiegel (BV Wien)	1.137,42	1.121,20
Aufwand StudienführerIn	0,00	5.540,68
Prüfungsaufwand	5.600,00	5.460,00

	2015/2016	2014/2015
Sonstiger Aufwand	206,64	758,64
	74.583,02	68.324,07
Referatsentschädigungen		
AE Vorsitzteam	8.640,00	7.110,00
AE Wirtschaftsreferat	4.200,00	4.200,00
AE Organisationsreferat	17.460,00	19.320,00
AE Beratungszentrum	27.375,96	27.190,00
AE Sozialreferat	6.060,00	5.770,00
AE Pressereferat	7.565,00	9.020,00
AE Kulturreferat	6.420,00	5.880,00
AE Gesellschaftspolitisches Referat	6.180,00	7.560,00
AE Frauenreferat	3.780,00	7.010,00
AE Internationales Referat	5.160,00	3.960,00
AE NAWI	1.360,00	1.870,00
AE Theologische	1.360,00	0,00
	95.560,96	98.890,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
Aktionsaufwand	30,00	1.000,00
Zuschuss Mensa, ÖH-Aufwand	1.987,61	15.205,14
SA Wirtschaftsreferat	119,70	0,00
EDV-Betreuung	0,00	282,00
SA Organisationsreferat	5.586,37	15.310,80
SA Bildung u. Politik	3.721,82	2.940,87
SA Sozialreferat	5.650,57	8.241,61
Heimfördertopf	757,07	204,05
BV Wien Sozialtopf UV-anteil	5.250,00	5.866,67
Sozialtopf	27.600,00	32.950,00
Kinderbetreuungsunterstützung	2.628,00	874,00
Sonderprojekt Subventionstopf	2.547,18	1.633,63
Sozialtopf Senat	4.840,94	7.417,92
Anschaff.Str. Ven.	0,00	330,00
SA Pressereferat	2.091,97	1.766,67
Aufwand Unipress	47.638,31	46.802,42
SA Kulturreferat	1.530,49	2.718,71
Politik und Gesellschaft	838,20	5.218,66
SA Frauenreferat	806,18	3.530,27
SA Internationales Referat	613,80	20,16
Helping Hands Sachaufwand	164,40	85,46
Aufwand aus Vorperioden	6.810,20	0,00
Mitgliedsbeitrag	0,00	322,00
	121.212,81	152.721,04
	291.356,79	319.935,11
	291.366,02	319.944,28
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	46.795,06	1.373,56
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinserträge	612,34	793,70
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)	612,34	793,70
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	47.407,40	2.167,26
10. Steuern vom Einkommen		
Kapitalertragsteuer	153,11	198,44
11. Gebarungüberschuss	47.254,29	1.968,82

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015/2016

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Dem Jahresabschluss liegen die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung sowie die entsprechenden Richtlinien der Kontrollkommission zugrunde.

1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg zu vermitteln, aufgestellt.

Bilanzierung, Bewertung und Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 196 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 235 UGB sowie den Richtlinien für die Budgetierung und den Jahresabschluss vorgenommen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2. Anlagevermögen

Die Bewertung der **Sachanlagen** erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Soweit die Vermögensgegenstände abnutzbar sind, wurde dieser Wert um die der voraussichtlich wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden in einem betragsmäßig nicht wesentlichem Umfang im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Festwerte gem. § 209 Abs. 1 UGB wurden nicht verwendet.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten – abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen – bilanziert.

4. Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung entsprechend § 211 UGB gebildet.

Die Rückstellung für Abfertigungen wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Pensionsantrittsalters bei Männern von 65 bzw. bei Frauen von 60 Jahren und Verwendung eines Rechnungszinsfußes von 2 % gebildet.

5. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Rückzahlungsbetrag.

6. Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

B. Erläuterungen zur Bilanz

Die Erläuterung einer Position erfolgt nur dort, wo nicht schon die Kontenbezeichnung eine ausreichende Information über den Inhalt und die Zusammensetzung des Saldos liefert.

1. Angaben zu einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagespiegel (Anlage 4), die Berechnung der Werte des Anlagespiegels sowie die einzelnen Zu- und Abgänge sind dem Anlageverzeichnis zu entnehmen.

Den linear vorgenommenen Abschreibungen liegt eine Nutzungsdauer von 3 bis 10 Jahren zugrunde.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	76.558,66	76.558,66
<i>Vorjahr</i>	<i>65.058,69</i>	<i>65.058,69</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	43.635,64	43.635,64
<i>Vorjahr</i>	<i>41.937,06</i>	<i>41.937,06</i>
Summe Forderungen	120.194,30	120.194,30
<i>Vorjahr</i>	<i>106.995,75</i>	<i>106.995,75</i>

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
Kautionen	330,34	330,34
<i>Vorjahr</i>	<i>300,34</i>	<i>300,34</i>
Kautionen	109,01	109,01
<i>Vorjahr</i>	<i>109,01</i>	<i>109,01</i>
Forderungen Sparbuchzinsen	191,80	191,80
<i>Vorjahr</i>	<i>182,87</i>	<i>182,87</i>
Verrechnung Mensenbons	17.438,49	17.438,49
<i>Vorjahr</i>	<i>26.324,84</i>	<i>26.324,84</i>
Verrechnung Universitätsdirektion	25.566,00	25.566,00
<i>Vorjahr</i>	<i>15.020,00</i>	<i>15.020,00</i>
	43.635,64	43.635,64
<i>Vorjahr</i>	<i>41.937,06</i>	<i>41.937,06</i>

3. Eigenkapital

Das Reinvermögen beträgt per 30. Juni 2016 € 630.566,99 (Vorjahr € 583.312,70)

4. Rückstellungen

a.) Abfertigungsrückstellung

Die Rückstellung für Abfertigungen wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Pensionsantrittsalters bei Männern von 65 bzw bei Frauen von 60 Jahren und Verwendung eines Rechnungszinsfußes von 2 % gebildet.

b.) Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	Stand 01.07.2015	Verwendung	Zuweisung	Stand 30.06.2016
sonstige Rückstellungen				
Rückstellung				
Jahresabschlussprüfung	5.400,00	5.400,00	5.600,00	5.600,00
Rückstellung Uni-Press	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
Rückstellung Urlaubsansprüche	6.111,83	4.013,55	0,00	2.098,28
	11.511,83	9.413,55	20.600,00	22.698,28

5. Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	60.241,22	60.241,22
<i>Vorjahr</i>	58.298,45	58.298,45
sonstige Verbindlichkeiten	10.487,74	10.487,74
<i>Vorjahr</i>	16.121,12	16.121,12
davon aus Steuern	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	1.276,94	1.276,94
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	4.356,44	4.356,44
Summe Verbindlichkeiten	70.728,96	70.728,96
<i>Vorjahr</i>	74.419,57	74.419,57

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich folgendermaßen zusammen:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
sonstige Verbindlichkeiten	10.487,74	10.487,74
<i>Vorjahr</i>	16.121,12	16.121,12
davon aus Steuern	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	1.276,94	1.276,94
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	4.356,44	4.356,44

6. Rechnungsabgrenzungen

Die passiven Rechnungsabgrenzungen werden mit € 13.230,00 (Vorjahr € 13.230,00) ausgewiesen und umfassen alle Erträge, die erst im kommenden Jahr in einer periodenreinen Gewinnermittlung ertragswirksam verrechnet werden.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die kontenmäßige Gliederung ist derart tief, dass eine gesonderte Erläuterung der einzelnen Positionen entbehrlich erscheint.

D. Sonstige Angaben

1. Angaben zur Vermittlung eines besseren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang geben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich die wirtschaftliche Lage zutreffend wieder.

2. Entwicklung des Personalstandes

Durchschnittlich waren im Geschäftsjahr 2015/2016 beschäftigt:

Arbeiter	0
<u>Angestellte</u>	<u>3</u>
Gesamt	3

3. Aufwendungen für Abschlussprüfungen und ähnliche Leistungen

Die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014/2015 betragen € 6.039,48.

4. Erklärung des Wirtschaftsreferates

Das Wirtschaftsreferat versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsbgrenzungsposten und sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind, und alle zur Erstellung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Salzburg, im Dezember 2016

HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 01.07.2015	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 30.06.2016	Stand 01.07.2015	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Stand 30.06.2016	Stand 01.07.2015	Stand 30.06.2016
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software	2.522,45	0,00	0,00	0,00	2.522,45	2.522,44	0,00	0,00	0,00	2.522,44	0,01	0,01
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
Betriebsausstattung	20.096,21	0,00	0,00	0,00	20.096,21	18.941,61	738,05	0,00	0,00	19.679,66	1.154,60	416,55
BETR.GESCH.BÜROAUSSTATTUNG	0,00	945,00	0,00	0,00	945,00	0,00	94,50	0,00	0,00	94,50	0,00	850,50
	20.096,21	945,00	0,00	0,00	21.041,21	18.941,61	832,55	0,00	0,00	19.774,16	1.154,60	1.267,05
SUMME ANLAGENSPIEGEL	22.618,66	945,00	0,00	0,00	23.563,66	21.464,05	832,55	0,00	0,00	22.296,60	1.154,61	1.267,06

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz

A. Anlagevermögen		€	1.267,06
	30.06.2015	€	1.154,61

I. Immaterielle Vermögensgegenstände		€	0,01
	30.06.2015	€	0,01

Buchwertentwicklung:

Stand 01.07.2015			0,01
Stand 30.06.2016			0,01

Zusammensetzung:

	30.06.2016		30.06.2015
Software	0,01		0,01

II. Sachanlagen		€	1.267,05
	30.06.2015	€	1.154,60

Buchwertentwicklung:

Stand 01.07.2015			1.154,60
Zugang			945,00
Abschreibung			-832,55
Stand 30.06.2016			1.267,05

Zusammensetzung:

	30.06.2016		30.06.2015
Betriebsausstattung	416,55		1.154,60
BETR.GESCH.BÜROAUSSTATTUNG	850,50		0,00
	1.267,05		1.154,60

B. Umlaufvermögen	€ 766.198,95
30.06.2015	€ 706.613,82
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	€ 120.194,30
30.06.2015	€ 106.995,75
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€ 76.558,66
30.06.2015	€ 65.058,69
	30.06.2016
Forderungen	<u>76.558,66</u>
	<u>65.058,69</u>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	€ 43.635,64
30.06.2015	€ 41.937,06
	30.06.2016
Kautionen	330,34
Kautionen	109,01
Forderungen Sparbuchzinsen	191,80
Verrechnung Mensenbons	17.438,49
Verrechnung Universitätsdirektion	25.566,00
	<u>43.635,64</u>
	<u>41.937,06</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	€ 646.004,65
30.06.2015	€ 599.618,07
	30.06.2016
Kassa Sekretariat	0,78
Kassa Finanzreferat	29,73
Bank Austria 843 138 833	184.631,60
Bank Austria 843 138 833/01	9,95
Bank Austria 843 138 833/03	66.935,77
Bank Austria 843138833/10 Kulturref	10.475,76
Sparbuch Hypo	48.050,58
Sparbuch neu Bank Austria	257.075,19
Hypo Salzburg	78.795,29
	<u>646.004,65</u>
	<u>599.618,07</u>

A. Eigenkapital	€	630.566,99
	30.06.2015 €	583.312,70
	<u>30.06.2016</u>	<u>30.06.2015</u>
Reinvermögen	<u>630.566,99</u>	<u>583.312,70</u>

Reinvermögen 1. Juli 2015	583.312,70
Gebarungüberschuss 2015/2016	<u>47.254,29</u>

Reinvermögen 30. Juni 2016	<u>630.566,99</u>
----------------------------	-------------------

B. Rückstellungen	€	52.940,06
	30.06.2015 €	36.806,16

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.07.2015	Verwendung	Zuweisung	Stand 30.06.2016
Rückstellungen für Abfertigungen	25.294,33	0,00	4.947,45	30.241,78
sonstige Rückstellungen	11.511,83	9.413,55	20.600,00	22.698,28
Summe Rückstellungen	<u>36.806,16</u>	<u>9.413,55</u>	<u>25.547,45</u>	<u>52.940,06</u>

Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen:

	30.06.2016	30.06.2015
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	5.600,00	5.400,00
Rückstellung Uni-Press	15.000,00	0,00
Rückstellung Urlaubsansprüche	<u>2.098,28</u>	<u>6.111,83</u>
	<u>22.698,28</u>	<u>11.511,83</u>

C. Verbindlichkeiten	€	70.728,96
	30.06.2015 €	74.419,57

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€	60.241,22
	30.06.2015 €	58.298,45
	<u>30.06.2016</u>	<u>30.06.2015</u>
Verbindlichkeiten	<u>60.241,22</u>	<u>58.298,45</u>

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

2. sonstige Verbindlichkeiten

	€	10.487,74
30.06.2015	€	16.121,12
	30.06.2016	30.06.2015
Verr.Kto. Löhne und Gehälter	14,53	14,53
Verrechnungskonto Gebietskrankenkasse	0,00	4.356,44
So.Verbindlichkeiten Finanzamt	0,00	1.276,94
Verr.Projekt Kosovo, M.Hager	10.473,21	10.473,21
	10.487,74	16.121,12

D. Rechnungsabgrenzungsposten

	€	13.230,00
30.06.2015	€	13.230,00
	30.06.2016	30.06.2015
Passive Rechnungsabgrenzung	13.230,00	13.230,00

Dieser Posten betrifft die Abgrenzung der von der Universität erhaltenen Beträge für Verwaltungspauschale (zweite Hälfte 2016).

Vergütung anteiliger Betriebsaufwand 2016 € 13.230,00

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**1. Umsatzerlöse**

	€	573.956,80
2014/2015	€	553.222,33
	2015/2016	2014/2015
Erlöse	573.956,80	553.222,33

2. Aufwendungen für Fakultätsvertretungen und Studienvertretungen

	€	128.027,66
	2014/2015 €	128.748,35
	<u>2015/2016</u>	<u>2014/2015</u>
SA Geisteswissenschaften	3.170,23	11.883,47
Doktoratstud. Nawi	496,65	370,80
Altertumswissenschaften	2.084,34	1.865,23
Anglistik	4.945,83	4.004,12
Germanistik	5.403,59	5.280,97
Geschichte	5.886,35	3.625,66
Klassische Philologie	770,58	1.386,54
Kunstgeschichte	113,59	2.251,70
Musikwissenschaften	1.296,02	861,21
Pädagogik	5.702,96	5.009,98
Philosophie	2.687,12	3.024,73
Politikwissenschaft	2.209,48	3.860,17
PPP	1.542,65	3.679,33
Publizistik	4.908,57	4.629,05
Romanistik	3.449,65	4.747,19
Slawistik	2.220,49	1.666,93
Soziologie	3.005,77	3.378,58
Sportwissenschaft	4.285,65	4.534,74
Sprachwissenschaft	838,30	699,59
Physik	2.493,45	2.507,16
AE Geisteswissenschaften	1.360,00	2.110,00
SA Juridische	8.645,96	8.043,88
Recht und Wirtschaft	7.479,95	8.013,71
Rechtswissenschaften	8.442,54	9.207,82
European Union Studies	1.656,80	426,55
Ingenieurwissenschaften	2.831,95	2.080,04
AE Juridische	1.190,00	1.720,00
SA Theologie	5.327,00	1.505,31
Theologie	1.955,55	2.893,90
Heime Wohnen u.Sport	412,81	0,00
SA Naturwissenschaften	9.989,14	3.810,58
Molekulare Biologie	2.067,80	1.151,83
Biologie	1.443,56	1.091,98
Computerwissenschaft	1.957,16	2.144,45
Erdwissenschaften	2.534,08	3.255,68
Geographie	5.050,78	4.634,63
Mathematik	2.825,79	2.084,79
Psychologie	5.345,52	5.306,05
	<u>128.027,66</u>	<u>128.748,35</u>

3. Personalaufwand	€ 106.935,51
	<u>2014/2015 € 102.361,36</u>
a. Gehälter	€ 57.907,98
	<u>2014/2015 € 58.309,50</u>
	<u>2015/2016</u> <u>2014/2015</u>
Gehälter, Sozialaufwand	61.747,17 57.049,14
DV geringf.Angestellte ÖH	174,36 174,36
Dotierung Rückstellung nicht konsumierter Urlaub	0,00 1.086,00
Verw. RSt n. kons.Urlaub Ang.	-4.013,55 0,00
	<u>57.907,98</u> <u>58.309,50</u>
b. Aufwendungen für Abfertigungen	€ 4.947,45
	<u>2014/2015 € 3.443,48</u>
	<u>2015/2016</u> <u>2014/2015</u>
Dot. Abfertigungsrückstellung	4.947,45 3.443,48
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	€ 44.080,08
	<u>2014/2015 € 40.608,38</u>
	<u>2015/2016</u> <u>2014/2015</u>
Sozialversicherung Geb.KK	32.105,00 29.755,59
Lohnabgaben	11.975,08 10.852,79
	<u>44.080,08</u> <u>40.608,38</u>
4. Abschreibungen	€ 832,55
	<u>2014/2015 € 794,78</u>
	<u>2015/2016</u> <u>2014/2015</u>
Planmässige AFA für Sachanlagen	832,55 794,78

5. sonstige betriebliche Aufwendungen		€	291.366,02
	2014/2015	€	319.944,28
b. übrige		€	291.356,79
	2014/2015	€	319.935,11
	2015/2016		2014/2015
Betriebs- und Verwaltungsaufwand	74.583,02		68.324,07
Referatsentschädigungen	95.560,96		98.890,00
diverse betriebliche Aufwendungen	121.212,81		152.721,04
	<u>291.356,79</u>		<u>319.935,11</u>
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)		€	46.795,06
	2014/2015	€	1.373,56
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		€	612,34
	2014/2015	€	793,70
	2015/2016		2014/2015
Zinserträge	<u>612,34</u>		<u>793,70</u>
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)		€	612,34
	2014/2015	€	793,70
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		€	47.407,40
	2014/2015	€	2.167,26
10. Steuern vom Einkommen		€	153,11
	2014/2015	€	198,44
	2015/2016		2014/2015
Kapitalertragsteuer	<u>153,11</u>		<u>198,44</u>

11. Gebarungsüberschuss

	€	47.254,29
2014/2015	€	1.968,82

Der Gebarungsüberschuss beträgt im Geschäftsjahr 2015/2016 €47.254,29 (Vorjahr: €1.968,82) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um €45.285,47 verändert.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stell er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabene und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichs- über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.